

A N T R A G

auf Erlaubnis zur Benutzung der Turn- und Festhalle Neukirch

I. Antragsteller

Name/Verein

Wohnort, Straße

II. Verantwortlicher für die Veranstaltung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder Benutzung ist verantwortlich und während der Dauer der Benutzung anwesend:

Name

Wohnort, Straße

III. Benutzungsart

(Tanz, Versammlung, Tagung, Konzert, Theater, Fasnetsveranstaltung, Hochzeit, Sportveranstaltung etc.)

Eintritt ja nein

Bezeichnung der Veranstaltung

Veranstaltung: Tag:

Uhrzeit:

Hauptprobe/ Aufbau: Tag:

Uhrzeit:

IV. Die Benutzung folgender Räumlichkeiten und Einrichtungen wird beantragt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Räumlichkeiten

Halle mit Reihenbestuhlung mit Tischbestuhlung ohne Bestuhlung

Empore mit Barbetrieb

Küche

Schankbereich

Dusch-/Umkleideräume

Benutzung von:

Beschallungsanlage

Bühneneinrichtung mit Vorhang Vorbau Treppe Sonderbeleuchtung

Lebensmittelkühlraum

Hallenschutzboden

Sonstiges

.....

.....

V. Bewirtschafter der Veranstaltung

Bewirter bitte ankreuzen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> TSV Neukirch | <input type="checkbox"/> Narrenverein HOLAGI |
| <input type="checkbox"/> Kolpingfamilie Neukirch | <input type="checkbox"/> TonArt Neukirch |
| <input type="checkbox"/> Musikverein Neukirch | <input type="checkbox"/> Kirchengemeinde |
| <input type="checkbox"/> Musikverein Wildpoltzweiler | <input type="checkbox"/> Handels- u. Gewerbeverein |

Verantwortlicher des Vereins

VI. Antrag auf Schlüssel

(vorherige Absprache mit Hausmeister)

- | | |
|---|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Veranstalterschlüssel (Haupteingang, Empore) | (Index 154) |
| <input type="checkbox"/> Bewirterschlüssel (Schank- u. Küchenbereich) | (GS 2, Index 153) |
| <input type="checkbox"/> Mehrzweckraum | (Index 156) |
| <input type="checkbox"/> Zugang ehem. Feuerwehrgarage | (Index 163) |
| <input type="checkbox"/> Zugang Bühne für Proben | (GS 1, Index 152) |

VII. Abschließendes

Die Halle und ihre Einrichtungen werden vor der Veranstaltung von einem Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister) an den Verantwortlichen des antragstellenden Vereins übergeben und nach Veranstaltungsende von der selben Person wieder übernommen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Erlaubnis sowie die Benutzung- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung mit den dazugehörigen Anlagen werden hiermit anerkannt.

Neukirch, den.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers
bzw. des Verantwortlichen)

BESTIMMUNGEN

zur Benutzung der Turn- und Festhalle Neukirch

I. ERLAUBNIS

I.I Die Benutzung wird dem Veranstalter in dem beantragten Umfang unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen erlaubt:

1. Bei den Veranstaltungen wird die Zahl der Gäste auf **450 Personen** begrenzt.
2. Musikalische Darbietungen sind spätestens **eine Stunde vor Eintritt der Sperrzeit** zu beenden. Ab dieser Zeit dürfen nur noch Personen eingelassen werden, die mittels Stempel oder Eintrittskarte ihre **Einlassberechtigung** nachweisen können.
3. Das **Besteigen von Tischen und Stühlen** muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. Vereinbarung mit der Kapelle, Durchsagen des Veranstalters) verhindert werden.
4. Der Veranstalter hat bei Bedarf für **Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz** zu sorgen. **Ab 400 Personen** in der Festhalle **muss eine Feuerwache eingesetzt werden**. Diese Personen müssen deutlich erkennbar sein.

I.II Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet,

1. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung einschließlich einer eventuellen Bewirtung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach Ziff. III gedeckt sind.
2. die festgesetzte **Sperrzeit** unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Saal und bei Barbetrieb vor allem auch die Bar nach Eintritt der Sperrzeit unverzüglich verlassen werden.
3. eventuell anfallende **GEMA-Gebühren** zu tragen.
Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter, sofern durch den Vermieter nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
4. für eine ordnungsgemäße **Beleuchtung** der Zu- und Abgänge, des Hallenflurs, der WC-Anlagen usw. zu sorgen. Für eventuell entstehende Schäden haftet der Veranstalter.
5. die gesamte Einrichtung stets tadellos **sauber** zu halten.
6. für die ordnungsgemäße Beseitigung der **Abfälle** zu sorgen.
7. die Halle, sowie sämtliche benutzte Nebenräume (Treppenhaus, WC, Umkleieräume, Mehrzweckraum usw.) sind vom Veranstalter **besenrein** zu verlassen. **Starke Verschmutzungen** müssen nass gereinigt werden. Diese Arbeiten sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu erledigen. Die Grund-, bzw. Endreinigung der Küche, Theke sowie Bartheke (Empore) samt den Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Hallenvorplatz und seine Umgebung sind vom Veranstalter zu reinigen.
8. Das **Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle** sowie der mobilen Bühne und die übrigen Aufräumarbeiten ist Sache des Veranstalters. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung, bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
9. dafür Sorge zu tragen, dass die **Zufahrt zur Halle** stets freigehalten wird und die Fahrzeuge ausschließlich auf den angelegten Parkplätzen abgestellt werden.
10. der Gemeinde Neukirch diejenigen **Schäden zu ersetzen**, die durch die Nutzung im Rahmen der Veranstaltung entstehen.
11. Die **Lautsprecheranlage und das Lichtpult** dürfen nur durch die von der Gemeindeverwaltung Beauftragten oder von einer eingewiesenen Person bedient werden.
12. Die Richtlinien über **die Bewirtschaftung und Küchenbenützung** sind genau zu beachten.

II. BEWIRTSCHAFTUNG DER HALLE

1. Die Bewirtschaftung der Halle ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Neukirch entsprechenden Weise zu führen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit und Zubereitung sein. Die Preise müssen angemessen sein. Der Veranstalter verpflichtet sich darüber hinaus, **alkoholfreie Getränke** mit keinem höheren Zuschlag auf den Einkaufspreis abzugeben als Bier.
2. Der Veranstalter bezieht seine Getränke vorrangig von der **Firma Getränke – City Markt Knill, Neukirch**. Das Wirteteam kann jedoch hiervon abweichen. Die festgelegten Preise des Wirteteams müssen grundsätzlich bei allen Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle übernommen werden.
3. Automaten aller Art, Spielapparate u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.

III. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Neukirch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Neukirch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Neukirch und deren Bedienstete oder Beauftragte.

VI. KOSTEN DER BENUTZUNG

Eine Abrechnung über die an die Gemeinde zu entrichtende Hallenmiete mit Zuschlägen sowie der Verwaltungsgebühren geht dem Veranstalter nach der Veranstaltung zu. Der Betrag ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Abrechnung an die Gemeindekasse Neukirch zu entrichten.

Neukirch, den
Bürgermeisteramt: